

AZ: 4572/19

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über eine Schadensersatzforderung der Beschwerdeführerin gegen den Netzbetreiber wegen der Anmeldung einer falschen Lieferstelle.

Die Beschwerdeführerin beauftragte am 09.01.2018 für die von ihr bewohnte Wohnung in der ersten Etage des Zweifamilienhauses einen seit dem 29.01.2019 insolventen Stromlieferanten mit der Belieferung des Stromzählers Nr.404. Die Stromzählernummer der bis 2017 von der verstorbenen Mutter der Beschwerdeführerin bewohnten, seither leer stehenden Wohnung im Erdgeschoss des Hauses lautet ...214. Der Stromlieferant bestätigte der Beschwerdeführerin am 10.01.2018 den Auftrag zur Stromzählernummer ...404. Am 25.01.2018 meldete der Stromlieferant beim zuständigen Netzbetreiber, der Beschwerdegegnerin, die Belieferung der Zählernummer ...404 an. Er übermittelte zugleich die Identifikationsnummer des Meldepunktes Nr. ...857 (Zählpunktbezeichnung). Dieser Meldepunkt ist in den Stammdaten des Netzbetreibers der Zählernummer ...214 zugeordnet. Die Beschwerdegegnerin bestätigte daraufhin dem Stromlieferanten den Meldepunkt...857 sowie die Zählernummer ...214. In der Folgezeit entrichtete die Beschwerdeführerin Abschlagszahlungen an den Stromlieferanten, wobei sie davon ausging, damit Abschlagszahlungen für die Belieferung der Wohnung in der ersten Etage zu bezahlen. Für den Stromzähler Nr. 404 der Wohnung in der ersten Etage entrichtete die Beschwerdeführerin Abschläge an einen ihren bisherigen Lieferanten.

Die Beschwerdeführerin trägt vor, in keiner der ihr bekannten Unterlagen sei die Nummer des Meldepunktes aufgeführt. Sie als Laie könnte von dieser Nummer auch nichts wissen. Die Beschwerdegegnerin müsse den entscheidenden Fehler gemacht haben, der dazu geführt habe, dass ihr Stromlieferant für die Belieferung des Stromzählers Nr. ...214 der leer stehenden Wohnung im Erdgeschoss die hohen, für die bewohnte Wohnung in der ersten Etage kalkulierten Abschläge bei ihr eingezogen habe, die sie jetzt wegen der Insolvenz nicht mehr zurückbekommen könne.

Die Beschwerdeführerin verlangt von der Beschwerdegegnerin einen Schadensersatz von mindestens 500,00 EUR.

Die Beschwerdegegnerin lehnt die Forderung der Beschwerdeführerin ab.

Sie trägt vor, sie habe die Anmeldung korrekt abgewickelt. Der insolvente Stromlieferant habe zwar die richtige Zählernummer, zugleich jedoch einen zu einer anderen Zählernummer gehörende Zählpunktbezeichnung (Meldepunkt) übermittelt. Im Januar 2018 sei in der Kommunikation zwischen Netzbetreiber und Lieferant der Meldepunkt führend gewesen. Dementsprechend sei bei der Netzanmeldung nicht auf die Zählernummer geachtet worden, sondern die für den gemeldeten Meldepunkt

...857 zutreffende Zählnummer ...214 als angemeldete Lieferstelle bestätigt worden. Die Beschwerdegegnerin verweist auf die bei ihr registrierten Daten der Netzanmeldung durch den insolventen Stromlieferanten sowie ihre eigene Bestätigungsmitteilung.

II.

Der Schlichtungsantrag ist unbegründet.

Die Beschwerdeführerin hat gegen die Beschwerdegegnerin keinen Anspruch auf Ersatz der ihr durch die Abschlagszahlung für den Stromzähler der Erdgeschosswohnung an den insolventen Stromlieferanten entstandenen Schaden.

Die Beschwerdegegnerin ist nicht haftbar für den bei der Beschwerdeführerin eingetretenen Schaden. Sie hat sich im Rahmen der für alle Versorgungsunternehmen für den standardisierten Datenaustausch gültigen Geschäftsordnungsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität (GPKE) der Bundesnetzagentur gehalten, als sie dem insolventen Stromlieferanten am 25.01.2018 im Rahmen des Lieferantenwechsels die Anmeldung zur Netznutzung für die Zählpunktbezeichnung (Meldepunkt) ...857 und den Zähler Nr. 214 bestätigte. Eine Pflichtverletzung der Beschwerdegegnerin ist in der Bestätigung der abweichenden Zählnummer nicht zu sehen.

Die Bundesnetzagentur gibt verbindlich für alle Versorgungsunternehmen die Datenaustauschformate vor, in denen die einzelnen Marktbeteiligten zum Beispiel bei Lieferantenwechseln miteinander kommunizieren. Die Bundesnetzagentur hat am 20.12.2016 die Vorgaben zur Marktkommunikation an die Erfordernisse des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende/Interimsmodell (BK6-16-200 und BK7-16-142) angepasst. Durch diese Vorgaben wurden die Netzbetreiber verpflichtet, allen sogenannten Marktlokationen eine neu einzuführende eigenständige Identifikationsnummer zuzuweisen und diese ab dem 01.02.2018 verbindlich ausschließlich zur Identifikation einer Lieferstelle zu verwenden. Vor dem 01.02.2018 war neben dem Namen des Nutzers sowie der Lieferanschrift die sogenannte Zählpunktbezeichnung (hier ...857) und nicht die Zählnummer vorrangig maßgeblich, um die konkret anzumeldende Lieferstelle in den Systemen der Versorgungsunternehmen eindeutig zu identifizieren. Da beide Lieferstellen sich im gleichen Haus befinden, konnte der Netzbetreiber anhand des Namens der Beschwerdeführerin sowie der Anschrift der Lieferstelle nicht erkennen, welche Wohnung im Haus angemeldet werden sollte.

Die Beschwerdeführerin hat in ihrem Lieferauftrag an den später insolventen Stromlieferanten vom 09.01.2018 die richtige Zählnummer ...404 für die von ihr bewohnte Wohnung angegeben. Die korrekte Zählpunktbezeichnung für diesen Stromzähler musste die Beschwerdeführerin nicht kennen, diese Codenummer wurde bei ihr auch nicht abgefragt. In vielen Verbrauchsabrechnungen für Stromlieferungen war zwar seinerzeit die Zählpunktbezeichnung mit aufgeführt. Es war jedoch Aufgabe des anmeldenden Stromlieferanten, die Netzanmeldung mit den korrekten Daten vorzunehmen. Der Stromlieferant hat bei der Ermittlung der Zählpunktbezeichnung offenkundig einen Fehler gemacht und eine Zählpunktbezeichnung ...857 beim Netzbetreiber angemeldet, obwohl die korrekte Code-Nr. für den Stromzähler der anzumeldenden Wohnung ...856 lautete.

Weil das insolvente Unternehmen nicht mehr zum Schlichtungsverfahren hinzugezogen werden kann, kann die Schlichtungsstelle nicht abschließend aufklären, wie es zu diesem Fehler gekommen ist. Die Beschwerdegegnerin als Netzbetreiber hat jedenfalls bei der Verarbeitung der Netzanmeldung des Stromlieferanten vom 25.01.2018 keine Pflichtverletzung begangen, als sie ausschließlich die Zählpunktbezeichnung zur Identifikation der Lieferstelle verwendete. Die widersprüchlichen Anmeldeinformationen wären möglicherweise sofort aufgefallen, wenn es einen Abgleich zwischen angemeldeter Zählpunktbezeichnung und Zählernummer gegeben hätte. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Beschwerdegegnerin zum damaligen Zeitpunkt zwingend verpflichtet gewesen wäre, diesen Abgleich in ihre automatisiert ablaufenden Datenverarbeitungsprozesse einzuprogrammieren.

Eine fehlerhafte Bearbeitung ist hier insbesondere auch darin zu sehen, dass der insolvente Stromlieferant der Beschwerdeführerin offenbar nicht direkt nach der Netzanmeldung zurückgemeldet hat, dass ihm eine vom Auftrag abweichende Zählernummer bestätigt worden war. Dies wäre die vertragliche Pflicht des Stromlieferanten gewesen. Wenn und soweit in einer Vertragsbestätigung oder in Verbrauchsabrechnungen die abweichende Zählernummer ...214 aufgeführt sein sollte, reicht dies wohl allein nicht aus. Denn Stromlieferanten, die bei der Beauftragung regelmäßig nur die Zählernummern sowie die Lieferanschrift bei den Kunden erfragen, müssten im Rahmen ihrer vertraglichen Sorgfaltspflichten aufgetretenen Unstimmigkeiten bei der Netzanmeldung umgehend aufklären. Dem Stromlieferanten war eine nicht beauftragte Zählernummer zur Lieferanmeldung bestätigt worden. Das Unternehmen hat aber offenbar ein Jahr lang die Abschlagszahlungen der Beschwerdeführerin erhalten, ohne auf diesen Umstand hinzuweisen. Die Beschwerdeführerin hat glaubhaft vorgebracht, sie habe erst im Januar 2019 von der fehlerhaften Netzanmeldung durch den insolventen Stromlieferanten erfahren. Wegen der zwischenzeitlich eingetretenen Insolvenz dürfte die Beschwerdeführerin dauerhaft von diesem Unternehmen keine Zahlungen mehr zurückerlangen können.

Die Pflichtverletzung des insolventen Stromlieferanten führt jedoch nicht dazu, dass der Netzbetreiber an dessen Stelle den bei der Beschwerdeführerin vorrangig durch die Insolvenz eingetretenen Schaden übernehmen und regulieren müsste. Im Interesse einer gütlichen Einigung greift die Schlichtungsstelle das vor dem Schlichtungsverfahren offenbar telefonisch ausgesprochene Angebot der Beschwerdegegnerin, an die Beschwerdeführerin aus Kulanz einen Betrag in Höhe von 50,00 EUR zu bezahlen, noch einmal auf.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

Die Beschwerdegegnerin bezahlt an die Beschwerdeführerin aus Kulanz einen Betrag in Höhe von 50,00 EUR. Ein Schadensersatzanspruch der Beschwerdeführerin gegen die Beschwerdegegnerin besteht im Übrigen nicht.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 11. September 2019

Jürgen Kipp
Ombudsmann